

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das gegenständliche Verordnungsvorhaben dient in erster Linie der Konkretisierung der Begriffe Lage, Konfiguration und Größe des § 39b Abs 3 ROG 2009, welche zusätzlich zu den allgemeinen Festlegungen im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 für die Beurteilung der Kennzeichnungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen heranzuziehen sind (Art I).

Ferner ist auf Grund der Einführung einer Kennzeichnung „Flächen für freistehende Solaranlagen“ durch die ROG-Novelle LGBl Nr 103/2022 eine entsprechende Anpassung der Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne erforderlich (Art II). Auf Anregung der für die Raumordnung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung erfolgt hier zudem auch eine Überstellung der Bestimmung § 4 Abs 3 in § 2 der Darstellungsverordnung.

2. Gesetzliche Grundlage:

§§ 27 Abs 8 und 39b Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung ergeben sich aus Art I des Vorschlags keine Mehrkosten für das Land und die Gemeinden.

Aus Art II ergeben sich nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung ebenfalls keine Mehrkosten für die Gemeinden.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die Vorschläge haben nach Einschätzung der für die Raumordnung und das Baurecht zuständigen Abteilung (10) des Amtes der Landesregierung keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Verordnungsentwurf haben das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie Mobilität, Innovation und Technologie, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Grüne Landtagsklub, die Landesumweltanwaltschaft für Salzburg, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, die Salzburg AG, das Planungsbüro „Allee 42“, der Bundesverband „Photovoltaic Austria“, private Unternehmen (Next2Sun, EWS Consulting GmbH) sowie die Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Entwurf wurde überwiegend positiv beurteilt. Zum Teil wurde gar kein Einwand erhoben (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen, grundsätzlich auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie Mobilität, Innovation und Technologie). Zum Teil kritisch gesehen wurde vor allem die Fokussierung der Bodenstandorteignung auf die Produktionsfunktion bzw die Außerachtlassung der weiteren Ökosystem-Dienstleistungen des Bodens wie Lebensraumfunktion, Standortfunktion, Abflussregulierung und Pufferfunktion (insb Landesumweltanwaltschaft, Grüner Landtagsklub, Abteilung 5) sowie die Definition der innovativen Agri-Photovoltaikanlage (vor allem Salzburg AG, Bundesverband „Photovoltaic Austria“, Next2Sun, EWS Consulting GmbH) und der Flächeneffizienzkriterien (EWS Consulting GmbH).

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden von der für die Raumordnung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung amtsintern fachlich geprüft und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf kommt es – abgesehen von einzelnen Klarstellungen – im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- a) Erweiterung der Definition für innovative Agri-Photovoltaikanlagen auf solche mit vertikal montierten Modulen;
- b) Änderung des Grenzwertes für den spezifischen Energieertrag von 1250 MWh/ha auf 1100 MWh/ha.

Festgehalten wird auf Vorschlag der Abteilung 10 an der fachlichen Ausrichtung der Bodenstandorteignung, zumal die sonstigen Ökosystem-Dienstleistungen ohnehin Bestandteil der Begutachtung im allgemeinen Raumordnungsverfahren bzw im aufsichtsbehördlichen Verfahren sind. Außerdem finde nach

Informationen der vorgenannten Abteilung ein Gutteil der Böden mit Lebensraumfunktion auch bei der Produktionsfunktion Deckung.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung):

Gemäß den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms 2022 (LEP 2022) sollen PV-Anlagen bevorzugt auf den Dächern errichtet werden. Zur Erreichung der Klimaziele bzw der Ziele des Masterplans „Klima und Energie“ für das Bundesland Salzburg ist es aber dennoch notwendig, 125 GWh an PV-Anlagen bis 2030 auf geeigneten Freiflächen zu errichten. Als geeignet gelten im Zusammenhang vor allem Flächen, die eine Vorbelastung aufweisen.

Da Belastungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich reduziert werden sollen, ist es das Ziel des Landes Salzburg, größere Projekte anstelle vieler kleiner zu unterstützen. Dies spiegelt sich im Bewertungsmodell wider; große Anlagen erhalten eine höhere Punkte-Bewertung als kleine Anlagen.

Zu § 1 (Bodenstandorteignung):

Mit Abs 1 wird klargestellt, dass die Bodenstandorteignung zwar eine zentrale, aber nicht die einzige Voraussetzung für eine Kennzeichnung ist. Zu beachten sind ferner das Räumliche Entwicklungskonzept bzw die grundsätzliche Planungsabsicht der Gemeinde, die Möglichkeit eines technischen Anschlusses der Photovoltaikanlage an das Stromnetz sowie die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, wobei in Bezug auf das letztgenannte Kriterium ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Ein Rechtsanspruch der Grundeigentümer auf Kennzeichnung besteht nicht. Kennzeichnungen sind wie Flächenwidmungen final determiniert und kommt sohin der Gemeinde Planungsermessen bei der Entscheidung zu.

Abs 2:

Die Prüfung der Bodenstandorteignung soll der Einfachheit wegen (soweit wie möglich) in Form eines Punktemodells bzgl der Kriterien Lage, Konfiguration und Größe erfolgen. Dabei ist grundlegend darauf hinzuweisen, dass Böden vielfältigen Nutzungsansprüchen unterliegen. Der Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden ist vorrangig auf die Bebauung, den Übergang zu Waldflächen, aber auch die Schaffung von Ausgleichsflächen zurückzuführen. Mit der Klimaerwärmung und dem zunehmenden Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen steigt der Nutzungsdruck weiter an. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Böden zur Energieproduktion muss daher mit Augenmaß erfolgen, um auch zukünftig ausreichend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion erhalten zu können. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, bei Freiflächenanlagen bereits vorbelastete Flächen zu nutzen und hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten. Dementsprechend steigt die zu erreichende erforderliche Punktezahl im Verhältnis zur Wertigkeit des Bodens. Die Nutzung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden (Bodenfunktionsbewertung Kategorie 5) für die Energieproduktion soll nur für besonders effiziente, innovative und größere Anlagen in Übergangsbereichen gemäß § 2 ermöglicht werden.

Bei der Errichtung von Anlagen sind oftmals Böden mit unterschiedlichen Einstufungen betroffen. Für die Punkteermittlung ist daher ein Mittelwert aus der Bodenfunktionsbewertung bezogen auf die Fläche zu ermitteln (zB Durchschnittswert 4,6 ergibt eine Mindestpunkteanzahl von 40). Mit der Systematik wird auch den Zielen und Grundsätzen des Salzburger Bodenschutzgesetzes 2001 (LGBl Nr 80/2001) entsprechend Rechnung getragen.

Abs 3 und 4:

Als Bewertungsgrundlage zur Einstufung der Produktivität von landwirtschaftlichen Böden dient im Bundesland Salzburg die flächendeckende Bodenfunktionsbewertung, welche auf Basis des Leitfadens „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“ (Knoll, Sutor, Meier, 2010) erstellt wurde. Die Bodenfunktionsbewertung wird in Salzburg im Salzburger Geographischen Informationssystem (SAGIS) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für eine Beurteilung im Einzelfall ist die ÖNORM L1076 heranzuziehen, die in Österreich als anerkannte Bewertungsgrundlage für die Bodenfunktionsbewertung gilt.

Zu § 2 (Lagepunkte):

Als von der Lage vorbelastete Flächen kommen vor allem Abstandsflächen in Frage. In Abstandsflächen um bestehende Widmungen und bestimmte Anlagen wird eine Vorbelastung aus strukturellen bzw technischen Gründen angenommen. Dem liegt auch der Gedanke zu Grunde, dass die Errichtung einer freiste-

henden PV-Anlage angrenzend an vorbelastete Strukturen raumverträglicher ausfällt als die Errichtung im weniger überprägten Freiraum.

Befindet sich eine Prüfungsfläche wenigstens zur Hälfte in einer Abstandsfläche, so wird die Gesamtfläche als innerhalb dieser Abstandsfläche liegend gezählt und erhält für eine Abstandsfläche 5 Punkte. Bei Überlappen der Abstandsflächen werden jedenfalls 10 Punkte vergeben. Besteht keine Überlappung der Abstandsflächen, dann gilt die allgemeine Regel. Für Photovoltaikanlagen in Abstandsflächen zu Verkehrsflächen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 wird die Höchstzahl von 15 Punkten vergeben.

Zu den Abstandsflächen Z 1 und 2: Die Berücksichtigung des Verkehrsnetzes erfolgte auf Basis der Kategorie Verkehrsbedeutung Functional Road Class (FRC) in der Graphenintegrationsplattform (GIP). Die Verkehrsbedeutung FRC definiert die verkehrliche Bedeutung aus planerischer und netzlogischer Sicht. Weiters wird beim hochrangigen Straßenverkehrsnetz die jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in Kfz / 24h (JDTV) laut der Straßenverkehrszählung 2015 in Salzburg berücksichtigt. Straßenabschnitte mit einem JDTV >10.000 werden hier zum hochrangigen Straßenverkehrsnetz gezählt.

Flächen im Abstand von 150 m entlang von Autobahnen und hochrangigen Eisenbahnstrecken sind durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs in der Regel erheblich belastet. Die Nutzung dieser Flächen zur Stromerzeugung ist daher besonders erwünscht, weswegen bereits die Höchstzahl von 15 Punkten für die Lage im Bewertungsmodell vergeben werden soll.

Entlang hochrangiger Straßenverkehrsverbindungen sind die Belastungen durch Lärm und Abgase sowie die raumstrukturelle Prägung durch die Infrastruktureinrichtung selber geringer wie bei den unter Z 1 angeführten Anlagen, weshalb hier 5 Punkte für die Lage innerhalb des 100 m Abstands vergeben werden sollen.

Zu den Abstandsflächen Z 3 bis 14:

Die einzelnen Widmungskategorien oder Flächen weisen Vorbelastungen im Sinne von Immissionen, Bodenverdichtungen oder vorgegebene Strukturen auf, bei denen die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Anschluss eine Fortschreibung der Raumbelastung darstellt. Zudem ermöglicht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in vielen Fällen einen Beitrag zur Eigenversorgung der angrenzenden Flächen oder Anlagen.

Zu § 3 (Konfigurationspunkte):

Dieses Kriterium bezieht sich auf die Form der technischen Ausführung der Anlage. Unterschieden wird zwischen konventionellen PV-Anlagen, Agri-PV-Anlagen und innovativen Agri-PV-Anlagen. Da im Sinne des Bodenschutzes Agri-PV-Anlagen bevorzugt errichtet werden sollen, werden diese gegenüber konventionellen Anlagen bevorzugt und erhalten dementsprechend mehr Punkte in der Bewertung.

Begründet wird dies damit, dass eine konventionelle PV-Anlage mit einer weitgehenden Überdeckung des darunterliegenden Bodens auf Freiflächen zu einer deutlichen Einschränkung der landwirtschaftlichen Produktion und auch zu Auswirkungen auf die anderen natürlichen Bodenfunktionen führt. Die Hauptnutzung stellt bei diesen (konventionellen) Anlagen die Stromerzeugung mit PV-Modulen dar. Die Flächen werden in der Regel gepflegt (einmalige Mahd) oder auch ggf mit Kleinwiederkäuern beweidet. Durch die weitgehende Beschattung der Böden und den idR konzentrierten Oberflächenabfluss in die Böden sind neben der deutlichen Ertragsminderung insbesondere auch negative Auswirkungen auf die Wasserversickerung zu erwarten. Eine Austrocknung der Böden kann negative Auswirkungen auf die Bodenstruktur, das Bodenleben und den Humusgehalt hervorrufen. Zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen und zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen zur Nahrungsmittelproduktion ist daher den Agri-PV Anlagen der Vorzug zu geben.

Eine Agri-PV Anlage hat gegenüber einer konventionellen PV-Anlage hinsichtlich der Auswirkungen auf die Böden insbesondere der Ertragssituation und dem Oberflächenabfluss deutliche Vorteile. Neben der Stromerzeugung mit PV-Modulen stellt weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zur Gewinnung jeglicher Art von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen die Hauptnutzung dar. Eine „landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung“ erfordert einen Viehbesatz von mindestens 1 Großvieheinheit je Hektar Gesamtfläche. Eine landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen als Hauptnutzung erfordert die Gewinnung jeglicher Art von pflanzlichen Erzeugnissen, sofern diese von der Fläche abtransportiert und einem wirtschaftlichen Nutzen zugeführt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen darf dabei nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Bei einer innovativen Agri-PV Anlage ist eine landwirtschaftliche Nutzung auch unter den Modulreihen weitestgehend gewährleistet. Darüber hinaus ergeben sich Synergieeffekte zwischen der Agri-PV Anlage und der landwirtschaftlichen Produktion. Die Konstruktion mit den Modulen kann dabei bedeutende Schutzfunktionen einnehmen (zB Hagelschutz), des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Regenwassergewinnung, zur Bevorratung und nachfolgenden Bewässerung in Trockenphasen. In trockenen Jahren

ist der Beitrag zur reduzierten Bodenwasserverdunstung durch Beschattung ein wesentlicher positiver Effekt, der im Hinblick auf den Klimawandel immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere bei Dauerkulturen und mehrjährigen Kulturen (zB Obstbau, Beerenobstbau, Weinbau) aber auch bei einjährigen und überjährigen Kulturen (zB Ackerkulturen, Gemüsekulturen) ergeben sich durch eine innovative Agri-PV positive Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Innovative Agri-PV-Anlagen verbinden ein hohes Maß an landwirtschaftlicher Hauptnutzung mit einem hohen spezifischen Energieertrag, indem die Aufständering so hoch gebaut wird, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter der Modulaufständering möglich wird. Die Höhe der Aufständering und der Abstand der Aufständeringselemente sind dem Maschinenpark der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung anzupassen. Bei beweglichen Modultischen gelten die 2 m in Horizontalstellung (Bewirtschaftungsmodi) als Abstand zwischen dem Modultisch und dem ebenen Boden.

Ein weiteres Kriterium bzgl der Konfiguration ist der spezifischer Energieertrag: Der spezifische Energieertrag ist eine Kenngröße zur Bewertung der Flächeneffizienz in Bezug auf die Stromproduktion. Die Kenngröße ist das Verhältnis von jährlichem Energieertrag in MWh zu der Gesamtfläche in ha. Die Gesamtfläche ist die von den mechanischen Aufbauten einer Photovoltaikanlage umgrenzte Fläche einschließlich einer Umrandung. Die Umrandung beträgt 1 m zu den äußersten Punkten (im Lot) der mechanischen Aufbauten. Besteht eine Photovoltaikanlage aus mehreren Modulflächen, so sind diese zusammenzuzählen. Verkehrswege und Ausgleichsflächen udgl, welche nicht mit mechanischen Aufbauten versehen sind, sind nicht der Gesamtfläche hinzuzuzählen.

Anlagen, die einen höheren spezifischen Energieertrag erzielen können, sind zu bevorzugen und erhalten deshalb eine höhere Punktezahl. Dies kann zB auch mit einer Agri-PV Anlage erreicht werden, indem abgestimmt zur landwirtschaftlichen Hauptnutzung und der maschinellen Bewirtschaftung die Bestückung mit Photovoltaikmodulen verdichtet und dadurch optimiert wird. Je näher die Modulreihen zueinander bestückt werden können, umso höher ist der spezifische Energieertrag. Anlagen mit nur vertikaler Modulbestückung können weniger Energieertrag erwirtschaften als geneigt ausgerichtete oder dem Sonnenstand automatisiert nachgeführte PV-Anlagen.

Zu § 4 (Leistungspunkte):

Als Kenngröße für die Bemessung der Gesamtleistung der Photovoltaikanlage wird kWp (Kilo Watt peak) als gängige Messmethode herangezogen. kWp bezeichnet die Angabe der Spitzenleistung unter Standardbedingungen. Eine Anlage besteht aus einer Ableitung bzw einem Übergabe- und Zählpunkt; mehrere Modulflächen sind zusammenzuzählen, soweit sie in einem räumlichen oder funktionellen Zusammenhang sind.

Zu § 5 (Beurteilung im Einzelfall):

Da die Kennzeichnung nach § 39b Abs 3 ROG an bestimmte Widmungskategorien des Grünlandes gemäß § 5 Z 15a lit b ROG 2009 anknüpft, soll für formal (unbelastete) Flächen, die aber eine den Flächen gemäß § 5 Z 15a lit a ROG 2009 vergleichbare Vorbelastung aufweisen, eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen. Die Aufzählung der in § 5 aufgezählten Flächen und Anlagen ist abschließend. Zum Begriff „Verkehrsinfrastruktur“ zählen nicht nur Straßen und Trassen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 und 2, sondern auch solche des niederrangigen Straßennetzes (ab Gemeindestraßen I. Klasse). Als naturräumliche Strukturgrenzen kommen zB Gewässer, Wälder oder Geländesprünge in Betracht.

Zu Art II (Änderung der Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne):

Zu den Z 1 und 2:

Im § 4 Abs 3 der DarstellungsVO wurde bei der letzten Novelle der erste Satz „Die Freigabe von Aufschließungsgebieten ist dahingehend ersichtlich zu machen, dass die Signatur „A“ lesbar gestrichen wird.“ nicht mehr übernommen. Die Intention dafür war, dass es sich bei der Freigabe von Aufschließungsgebieten nicht mehr um eine nachträgliche Eintragung iSd § 4 handeln sollte, sondern diese auf Grund der Fehleranfälligkeit als „normale“ Änderung von Flächenwidmungsplänen gelten soll. Dies soll nun auch für die Freigabe von Teilen des Aufschließungsgebietes der Fall sein. Auf Vorschlag der für die Raumplanung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung soll daher die Bestimmung § 4 Abs 3 in den § 2 überstellt werden.

Zur Anlage 1:

Bei der äußeren Form der Einzelblätter des Flächenwidmungsplanes werden die Angaben zur Lage des Kartenfensters präzisiert, um die Darstellungsqualität (insbesondere im SAGIS) zu verbessern.

Zur Anlage 3:

Die Anlage wird um ein Symbol für die Kennzeichnung von Flächen für freistehende Solaranlagen ergänzt. Beim Symbol für Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe erfolgt eine Ergänzung für die Festlegung einer höchstzulässigen Anzahl von Zimmern und Betten.